



27.4.2020

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlicher Haftung beim
Einsatz künstlicher Intelligenz
(2020/2014(INL))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Axel Voss

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR AUSARBEITUNG EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER HAFTUNG FÜR DEN BETRIEB VON SYSTEMEN MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ	10
A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS	10
BEGRÜNDUNG.....	28

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlicher Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/14(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2018 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027, (COM(2018)0434),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2017 zur Digitalisierung der europäischen Industrie³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zu einer umfassenden europäischen Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2020 zum Thema „Automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse: Gewährleistung des Verbraucherschutzes und des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen“⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. April 2018 zu „Künstliche Intelligenz für Europa“ (COM(2018)0237),

¹ ABl. L 252 vom 8.10.2012, S. 1.

² ABl. C 252, 18.7.2018, S. 239.

³ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 163.

⁴ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 86.

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0081.

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0032.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2018 zu einem koordinierten Plan für künstliche Intelligenz (COM(2018)0795),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. April 2019 zu „Schaffung von Vertrauen in eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz“ (COM(2019)0168),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 19. Februar 2020 „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. Februar 2020 über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung,
- unter Hinweis auf das im Juni 2016 vom Referat Wissenschaftliche Vorausschau der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments erstellten Briefings zur Politik über rechtliche und ethische Überlegungen zu Robotik,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche im Oktober 2016 für den Rechtsausschuss mit dem Titel „Zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik“ veröffentlichten Studie,
- unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 8. April 2019 veröffentlichten Bericht „Ethikleitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz“,
- unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 8. April 2019 veröffentlichten Bericht „Definition der künstlichen Intelligenz: Wichtigste Fähigkeiten und Wissenschaftsgebiete“ (A definition of AI: Main Capabilities and Disciplines),
- unter Hinweis auf den von der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz am 26. Juni 2019 veröffentlichten Bericht „Empfehlungen zur Politik und Investitionen in vertrauenswürdige künstliche Intelligenz“ (Policy and investment recommendations for trustworthy AI),
- unter Hinweis auf den von der Expertengruppe für Haftung und neuen Technologien – Neue Technologien mit Titel „Haftung für künstliche Intelligenz und andere neue digitale Technologien“ (Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies“) am 21 November 2019 veröffentlichten Bericht,
- gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A9-0000/2020),

- A. in der Erwägung, dass das Konzept der „Haftung“ im alltäglichen Leben zwei bedeutende Rollen spielt: zum einen wird sichergestellt, dass eine Person, die einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, berechtigt ist, von der Person, die für den Personen- oder Sachschaden nachweislich haftbar ist, Schadensersatz zu verlangen, und zum anderen werden wirtschaftliche Anreize für natürliche und juristische Personen geschaffen, an erster Stelle die Verursachung von Personen- oder Sachschäden zu vermeiden;
- B. in der Erwägung, dass jeder zukunftsorientierte haftungsrechtliche Rahmen ein Gleichgewicht zwischen wirksamem Schutz von potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens und gleichzeitig ausreichendem Spielraum für die Entwicklung von neuen möglichen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen bieten muss; in der Erwägung, dass das letztendliche Ziel eines jeden haftungsrechtlichen Rahmens darin liegen muss, allen Parteien, gleich ob Hersteller, Betreiber oder betroffene Person bzw. jedem Dritten Rechtssicherheit zu bieten;
- C. in der Erwägung, dass die Haftung für Personen- oder Sachschäden infolge von rechtswidrigen Handlungen üblicherweise auf der Grundlage der Grundsätze von verschuldensabhängigen Haftungsvorschriften festgestellt und zugewiesen wird; in der Erwägung, dass der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung der Mitgliedstaaten die Haftungsvorschriften oft an verschiedene Erfordernisse, zum Beispiel neue Technologien, angepasst haben;
- D. in der Erwägung, dass im Rechtswesen von Mitgliedstaaten die Haftung für bestimmte Akteure ausgeschlossen oder für bestimmte Tätigkeiten strenger gefasst werden kann; in der Erwägung, dass verschuldensunabhängige Haftung bedeutet, dass eine Partei auch bei fehlendem Verschulden haftbar sein kann; in der Erwägung, dass in vielen innerstaatlichen Deliktsrechten der Beklagte verschuldensunabhängig haftbar ist, wenn sich ein vom Beklagten für die Öffentlichkeit verursachtes Risiko verwirklicht, wie beispielsweise in Form von Kraftfahrzeugen oder gefährlichen Tätigkeiten, oder diese unkontrollierbar sind, wie Tiere;
- E. in der Erwägung, dass Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) signifikante rechtliche Herausforderungen für die bestehenden Haftungsvorschriften darstellen und zu Situationen führen können, in denen es aufgrund ihrer Opazität extrem aufwändig oder sogar unmöglich sein könnte zu identifizieren, unter wessen Kontrolle sich das mit einem KI-System einhergehende Risiko befand oder welcher Code oder welche Eingabe letztendlich zu dem schädlichen Betrieb geführt hat;
- F. in der Erwägung, dass diese Schwierigkeit sich aus der Konnektivität zwischen einem KI-System und anderen KI-Systemen und Nicht-KI-Systemen, der Abhängigkeit von externen Daten, Schwachstellen gegen Cybersicherheitsverletzungen sowie der zunehmenden Autonomie von KI-Systemen, die durch maschinelles Lernen und Deep-Learning-Fähigkeiten ausgelöst wird, zusammensetzt;
- G. in der Erwägung, dass angemessene ethische Standards für KI-Systeme in Verbindung mit soliden und gerechten Entschädigungsverfahren dabei helfen können, diesen rechtlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass gerechte Entschädigungsverfahren bedeuten, dass jede Person, die einen von einem KI-System

verursachten Personenschaden erleidet, oder deren Sachschaden von einem KI-System verursacht wurde, den gleichen Schutzgrad erhalten muss wie in Fällen ohne Beteiligung eines KI-Systems.

Einleitung

1. vertritt die Auffassung, dass die mit der Einführung von KI-Systemen in die Gesellschaft und Wirtschaft einhergehenden Herausforderungen eine der wichtigsten Fragen der aktuellen politischen Agenda sind; in der Erwägung, dass auf KI beruhende Technologien das Leben in praktisch allen Teilen verbessern können, angefangen vom persönlichen Bereich (z. B. personalisierte Bildung, Fitnessprogramme) bis hin zu globalen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Hungersnot und -tod);
2. ist davon überzeugt, dass für eine effiziente Nutzung der Vorteile und Vermeidung von potenziellem Missbrauch eine auf Grundsätzen basierende und zukunftssichere Gesetzgebung in der gesamten EU für alle KI-Systeme von zentraler Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass, während branchenspezifische Bestimmungen für ein breites Spektrum von möglichen Anwendungen zu bevorzugen sind, ein horizontaler rechtlicher Rahmen, der auf gemeinsamen Grundsätzen beruht, notwendig erscheint, um in der gesamten Union gleiche Standards festzulegen und unsere europäischen Werte effektiv zu schützen;
3. erklärt, dass der digitale Binnenmarkt vollständig harmonisiert sein muss, da die digitale Sphäre durch schnelle grenzübergreifende Dynamik und internationale Datenflüsse gekennzeichnet ist; vertritt die Auffassung, dass die Union die Ziele, die digitale Hoheit der EU aufrecht zu erhalten und digitale Innovation europäischer Herkunft zu stärken, nur mit konsistenten und gemeinsamen Regeln erreichen wird;
4. ist davon überzeugt, dass die neuen gemeinsamen Regeln für KI-Systeme nur die Form einer Verordnung annehmen sollten; vertritt die Auffassung, dass die Frage der Haftung bei von einem KI-System verursachten Personen- oder Sachschäden einer der wesentlichen Aspekte ist, der in diesem Rahmen gelöst werden muss;

Haftung und künstliche Intelligenz

5. vertritt die Ansicht, dass eine vollständige Überarbeitung der gut funktionierenden Haftungsvorschriften nicht erforderlich ist, aber die Komplexität, Konnektivität, Opazität, Anfälligkeit und Autonomie von KI-Systemen dennoch eine signifikante Herausforderung darstellen; vertritt die Auffassung, dass konkrete Anpassungen notwendig sind, um zu vermeiden, dass Umstände eintreten, in denen erlittene Personen- oder Sachschaden letztendlich nicht entschädigt werden;
6. stellt fest, dass alle von KI-Systemen angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse technisch die direkte oder indirekte Ursache eines Personen- oder Sachschadens sein können, aber doch immer das Ergebnis davon sind, dass jemand die Systeme konstruiert, betreibt oder auf sie einwirkt; ist der Ansicht, dass Opazität und Autonomie von KI-Systemen es in der Praxis sehr schwer oder sogar unmöglich machen können, konkrete schädliche Aktionen der KI-Systeme auf konkrete schädliche Aktionen menschlicher Eingaben oder Konstruktionsentscheidungen zurückzuführen; weist darauf hin, dass es gemäß den

allgemein anerkannten Haftungskonzepten dennoch möglich ist, dieses Hindernis zu umgehen, indem die Personen, die das mit dem KI-System verbundene Risiko verursachen, aufrechterhalten oder kontrollieren, verantwortlich gemacht werden;

7. vertritt die Auffassung, dass sich die Produkthaftungsrichtlinie als ein effektives Mittel für die Entschädigung von durch ein mangelhaftes Produkt verursachte Personenschäden erwiesen hat; stellt daher fest, dass sie auch auf zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen den Hersteller eines mangelhaften KI-Systems Anwendung finden sollte, wenn das KI-System als unter diese Richtlinie fallendes Produkt zu betrachten ist; insofern rechtliche Anpassungen der Produkthaftungsrichtlinie erforderlich sind, sollten diese im Rahmen der Überarbeitung dieser Richtlinie behandelt werden; vertritt die Meinung, dass zum Zweck der Rechtssicherheit in der gesamten Union der „Backend-Betreiber“ den gleichen Haftungs Vorschriften wie der Erzeuger, Hersteller und Entwickler unterliegen sollte;
8. vertritt die Auffassung, dass das bestehende verschuldensabhängige Deliktsrecht der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen einen ausreichenden Schutzgrad für Personen bietet, die durch einen eingreifenden Dritten, wie einen Hacker, einen Personenschaden erleiden oder deren Eigentum durch einen Dritten beschädigt wurde, da der Eingriff regelmäßig eine verschuldensabhängige Handlung darstellt; stellt fest, dass nur für den Fall, dass der Dritte nicht ausfindig gemacht werden kann oder mittellos ist, zusätzliche Haftungs Vorschriften notwendig erscheinen;
9. vertritt die Auffassung, dass es für diesen Bericht folglich angemessen ist, den Schwerpunkt auf die zivilrechtliche Haftung des Betreibers eines KI-Systems zu legen; bestätigt, dass die Haftung des Betreibers durch die Tatsache gerechtfertigt ist, dass er ein mit dem KI-System verbundenes Risiko ähnlich dem Eigentümer eines Fahrzeugs oder Haustiers kontrolliert; vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Komplexität und Konnektivität von KI-Systemen der Betreiber in zahlreichen Fällen die erste sichtbare Ansprechstelle für die betroffene Person sein wird;

Haftung des Betreibers

10. ist der Ansicht, dass Haftungs Vorschriften, die den Betreiber involvieren, im Prinzip jeden Betrieb von KI-Systemen abdecken müssten, unabhängig davon, wo der Betrieb stattfindet und ob er physisch oder virtuell erfolgt; merkt an, dass der Betrieb in öffentlichen Räumen, in denen zahlreiche Dritte einer Gefahr ausgesetzt sind, allerdings einen Fall darstellt, den es näher zu betrachten gilt; vertritt die Auffassung, dass potenziellen Opfer eines Personen- oder Sachschadens der Betrieb oft nicht bekannt ist und ihnen regelmäßig keine vertraglichen Haftungs Ansprüche gegen den Betreiber zustehen; stellt fest, dass, wenn ein Personen- oder Sachschaden eintritt, diesen Dritten nur ein Anspruch aus verschuldensabhängiger Haftung zusteht und es sich für sie schwierig gestalten kann, das Verschulden des Betreibers des KI-Systems nachzuweisen;

11. vertritt die Auffassung, dass es angemessen ist, den Betreiber als die Person zu bestimmen, die über die Verwendung des KI-Systems entscheidet, die die Kontrolle über das Risiko ausübt und für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt; vertritt die Auffassung, dass die Ausübung der Kontrolle jede Handlung des Betreibers bedeutet, die sich auf die Art und Weise des Betriebs von Anfang bis Ende auswirkt oder bestimmte Funktionen oder Prozesse innerhalb des KI-Systems verändert;
12. stellt fest, dass Situationen möglich sind, in denen es mehr als nur einen Betreiber gibt; vertritt die Auffassung, dass in diesem Fall alle Betreiber gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch haften müssen, sie aber berechtigt sind, sich gegenseitig anteilig in Regress zu nehmen;

Unterschiedliche Haftungs Vorschriften für unterschiedliche Risiken

13. stellt fest, dass die Art von KI-System, über das der Betreiber die Kontrolle ausübt, ein ausschlaggebender Faktor ist; stellt fest, dass ein KI-System, das mit einem hohen Risiko behaftet ist, die Öffentlichkeit potenziell viel stärker gefährdet; vertritt die Auffassung, dass es aufgrund der rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit KI-Systemen für die bestehenden Haftungs Vorschriften angemessen erscheint, für diese KI-Systeme mit hohem Risiko eine verschuldensunabhängige Haftungsregelung zu begründen;
14. vertritt die Ansicht, dass ein KI-System ein hohes Risiko darstellt, wenn sein autonomer Betrieb ein signifikantes Potenzial birgt, eine oder mehrere Personen auf eine Weise zu schädigen, die zufällig und unmöglich vorauszusehen ist; vertritt die Auffassung, dass die Bedeutung des Potenzials von der Wechselwirkung zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, und der Art, in der das KI-System verwendet wird, abhängt;
15. empfiehlt, dass alle KI-Systeme mit hohem Risiko in einem Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführt werden; stellt fest, dass angesichts des schnellen technologischen Wandels und der erforderlichen technischen Fachkenntnisse die Kommission diesen Anhang alle sechs Monate überprüfen und gegebenenfalls anhand eines delegierten Rechtsakts ändern soll; vertritt die Ansicht, dass die Kommission eng mit einem neu einzusetzenden ständigen Ausschuss, ähnlich dem bestehenden ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe oder dem Technischen Ausschuss „Kraftfahrzeuge“, zusammenarbeiten sollte, an dem nationale Sachverständige der Mitgliedstaaten und Interessenträger teilnehmen; vertritt die Auffassung, dass die ausgewogene Zusammensetzung der „hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz“ für die Bildung der Gruppe der Interessenträger als Beispiel dienen kann;
16. vertritt die Ansicht, dass die vorgeschlagene Verordnung in Übereinstimmung mit verschuldensunabhängigen Haftungssystemen der Mitgliedstaaten nur Schäden an den wichtigen gesetzlich geschützten Rechten wie Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum einschließen und die Höhe und das Ausmaß der Entschädigungen sowie die Verjährungsfrist festlegen sollte;

17. bestimmt, dass alle von KI-Systeme angetriebenen Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse, die einen Personen- oder Sachschaden verursachen, aber nicht im Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführt sind, weiterhin der verschuldensabhängigen Haftung unterliegen; vertritt die Ansicht, dass die betroffene Person trotzdem von der Verschuldungsannahme des Betreibers profitieren kann;

Versicherungen und KI-Systeme

18. vertritt die Auffassung, dass das Haftungsrisiko einer der entscheidenden Faktoren sein wird, um den Erfolg neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu definieren; beobachtet, dass eine korrekte Risikoabsicherung auch von grundlegender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit trotz der Möglichkeit, einen Schaden zu erleiden oder sich rechtlichen Forderungen von betroffenen Personen stellen zu müssen, auf die neuen Technologien vertrauen kann;
19. ist der Ansicht, dass auf der Grundlage des signifikanten Schadensverursachungspotenzials und unter Berücksichtigung der Richtlinie 2009/103/EG⁷ alle Betreiber von im Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung aufgeführten KI-Systemen mit hohem Risiko eine Haftpflichtversicherung besitzen müssen; vertritt die Auffassung, dass eine solche verpflichtende Versicherungsauflage für KI-Systeme mit hohem Risiko die Höhe und das Ausmaß der in der vorgeschlagenen Verordnung festgelegten Entschädigungen abdecken muss;
20. ist davon überzeugt, dass ein mit öffentlichen Mitteln finanzierter europäischer Entschädigungsmechanismus nicht der richtige Weg ist, um potenzielle Versicherungslücken zu schließen; vertritt die Auffassung, dass es in Anbetracht der guten Erfahrungen mit regulatorischen Sandkästen im Sektor der Finanztechnologien dem Versicherungsmarkt überlassen werden sollte, bestehende Produkte anzupassen oder für die zahlreichen Sektoren und sehr unterschiedlichen Technologien, Produkte und Dienstleistungen, an denen KI-Systeme beteiligt sind, neue Versicherungsschutzmodalitäten zu erstellen;

Schlussaspekte

21. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Verordnung über die Haftung für den Betrieb von Systemen mit künstlicher Intelligenz vorzulegen und dabei den in dem Anhang zu diesem Dokument enthaltenen Empfehlungen zu folgen;
22. vertritt die Auffassung, dass der angeforderte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

⁷ ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11.

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR AUSARBEITUNG EINER VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER HAFTUNG FÜR DEN BETRIEB VON SYSTEMEN MIT KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

A. GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES VORSCHLAGS

Dieser Bericht befasst sich mit einem wichtigen Aspekt der Digitalisierung, der selber durch grenzübergreifende Aktivitäten und weltweiten Wettbewerb geprägt ist. Die nachstehenden Grundsätze sollen als Leitlinie dienen:

- Ein echter digitaler Binnenmarkt benötigt umfassende Harmonisierung durch eine Verordnung.
- Neuen rechtlichen Herausforderungen infolge des Einsatzes von Systemen mit künstlicher Intelligenz (KI) muss durch Gewährleistung von maximaler Rechtssicherheit für Hersteller, Betreiber, betroffene Person und andere Dritte Rechnung getragen werden.
- Es darf keine Überregulierung stattfinden, da diese europäische Innovation im Bereich der KI hemmen würde, insbesondere wenn die Technologie, das Produkt oder die Dienstleistung von einem KMU oder Start-up-Unternehmen entwickelt wird.
- Anstatt die gut funktionierenden bestehenden Haftungsregelungen zu ersetzen sollten wir mit der Aufnahme von neuen und zukunftsorientierten Ideen ein paar wenige konkrete Anpassungen vornehmen.
- Dieser Bericht und die Produkthaftungsrichtlinie sind zwei Säulen eines gemeinsamen Haftungsrahmens für KI-Systeme und müssen unter allen politischen Akteuren eng koordiniert werden.
- Die Bürger müssen das Anrecht auf den gleichen Schutzgrad und die gleichen Rechte erhalten, unabhängig davon, ob der Schaden von einem KI-System verursacht wurde oder nicht, oder ob er physisch oder virtuell stattgefunden hat.

B. VORGESCHLAGENER RECHTSTEXT

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Haftung für den Betrieb von Systemen mit künstlicher Intelligenz

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Konzept der „Haftung“ spielt im alltäglichen Leben zwei bedeutende Rollen: Zum einen wird sichergestellt, dass eine Person, die einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, berechtigt ist, von der Person, die für den Personen- oder Sachschaden nachweislich haftbar ist, Schadensersatz zu verlangen, und zum anderen werden wirtschaftliche Anreize für Personen geschaffen, an erster Stelle die Verursachung von Personen- oder Sachschäden zu vermeiden. Jeder zukunftsorientierte haftungsrechtliche Rahmen sollte zum Ziel haben, ein Gleichgewicht zwischen wirksamem Schutz von potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens und gleichzeitigem ausreichenden Spielraum für die Entwicklung von neuen möglichen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen zu erreichen;
- (2) Insbesondere am Anfang des Lebenszyklus von neuen Produkten und Dienstleistungen besteht ein gewisser Risikograd für den Benutzer sowie für Dritte, dass etwas nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dieser Prozess mit Versuch und Irrtum ist gleichzeitig ein wichtiges Instrument für technischen Fortschritt, ohne das die meisten unserer Technologien nicht existieren würden. Bislang wurden die Begleitrisiken von neuen Produkten und Dienstleistungen durch strenge Produktsicherheitsbestimmungen und Haftungsvorschriften ordnungsgemäß abgeschwächt.
- (3) Aber die Zunahme von künstlicher Intelligenz (KI) bedeutet eine signifikante Herausforderung für die bestehenden Haftungsrahmen. Der Einsatz von KI-Systemen in unserem alltäglichen Leben wird zu Situationen führen, in denen es ihre Opazität („Blackbox“-Element) außerordentlich kostspielig oder sogar unmöglich machen könnten, zu identifizieren, wer die Kontrolle über das Risiko der Verwendung des

¹ ABl. ...

² ABl. ...

jeweiligen KI-Systems innehatte oder welcher Code oder Eingabe letztendlich zu dem schädlichen Betrieb führte. Diese Schwierigkeit setzt sich in gleichem Maße aus der Konnektivität zwischen einem KI-System und anderen KI-Systemen und Nicht-KI-Systemen, der Abhängigkeit von externen Daten, Schwachstellen gegen Cybersicherheitsverletzungen sowie der zunehmenden Autonomie von KI-Systemen, die durch maschinelles Lernen und Deep-Learning-Fähigkeiten ausgelöst wird, zusammen; Neben diesen komplexen Merkmalen und potenziellen Schwachstellen könnten KI-Systeme auch eingesetzt werden, um schwere Schäden zu verursachen, wie die Gefährdung unserer Werte und Freiheiten durch Nachverfolgung von Einzelpersonen gegen ihren Willen, durch die Einführung von Sozialkreditsystemen oder die Errichtung von tödlichen Waffensystemen.

- (4) Hier ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass die Vorteile der Bereitstellung von KI-Systemen die Nachteile deutlich überwiegen werden. Sie werden dabei helfen, effektiver gegen den Klimawandel zu kämpfen, ärztliche Untersuchungen zu verbessern, Menschen mit Behinderungen besser in die Gesellschaft zu integrieren und für jede Art von Studierenden maßgeschneiderte Ausbildungskurse anzubieten. Um die verschiedenen technologischen Chancen zu nutzen und das Vertrauen der Menschen in den Einsatz von KI-Systemen zu stärken, während gleichzeitig schädliche Szenarien verhindert werden, sind angemessene ethische Standards, verbunden mit soliden und gerechten Entschädigungsverfahren, der beste Weg in die Zukunft.
- (5) Jede Diskussion über notwendige Änderungen am bestehenden gesetzlichen Rahmen sollte mit der Klärung beginnen, dass KI-Systeme weder Rechtspersönlichkeit noch menschliches Gewissen besitzen, und dass ihre einzige Aufgabe darin besteht, der Menschheit zu dienen. Viele KI-Systeme unterscheiden sich nicht einmal so stark von anderen Technologien, die manchmal auf einer noch komplexeren Software basieren. Letztendlich wird die große Mehrheit der KI-Systeme dazu verwendet, einfache Aufgaben zu erledigen, ohne ein Risiko für die Gesellschaft darzustellen. Es gibt aber auch KI-Systeme, die auf kritische Weise eingesetzt werden und auf neuronalen Netzen und Deep-Learning-Prozessen beruhen. Ihre Opazität und Autonomie könnten es deutlich erschweren, konkrete Aktionen auf konkrete menschliche Entscheidungen bei ihrer Konstruktion oder ihrem Betrieb zurückzuverfolgen. Ein Betreiber eines solchen KI-Systems könnte beispielsweise anführen, dass sich die physische oder virtuelle den Personen- oder Sachschaden verursachende Aktivität, Vorrichtung oder Prozess außerhalb seiner bzw. ihrer Kontrolle befand, weil er von einem autonomen Betrieb seines bzw. ihres KI-Systems verursacht wurde. Der reine Betrieb eines autonomen KI-Systems darf gleichzeitig nicht eine ausreichende Begründung sein, um einer Haftungsforderung stattzugeben. So können Haftungsfälle auftreten, bei denen eine betroffene Person, die einen von einem KI-System verursachten Personen- oder Sachschaden erleidet, nicht in der Lage ist, das Verschulden des Herstellers, eines einwirkenden Dritten oder des Betreibers nachzuweisen und zuletzt keinen Schadensersatz erhält.

- (6) Es muss aber dennoch klar sein, dass jeder, der ein KI-System erstellt, unterhält, kontrolliert oder darauf einwirkt für die von der Aktivität, Vorrichtung oder dem Prozess verursachten Personen- oder Sachschäden verantwortlich sein muss. Das entspricht den allgemein anerkannten Haftungskonzepten der Gerechtigkeit, nach denen eine Person, die ein Risiko für die Öffentlichkeit hervorruft, verantwortlich ist, wenn sich dieses Risiko verwirklicht. Folglich begründet das Aufkommen von KI-Systemen nicht die Notwendigkeit einer vollständigen Überarbeitung der Haftungsvorschriften in der gesamten Union. Konkrete Anpassungen der bestehenden Gesetzgebung und einige wenige neue Bestimmungen wären ausreichend, um die mit KI verbundenen Herausforderungen einzubinden.
- (7) Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates³ (Produkthaftungsrichtlinie) hat sich als ein wirkungsvolles Mittel erwiesen, um Entschädigung für einen durch ein mangelhaftes Produkt verursachten Schaden zu erhalten. Daher könnte sie auch in Bezug auf zivilrechtliche Haftungsansprüche einer von Personen- oder Sachschäden betroffenen Partei gegen den Hersteller eines mangelhaften KI-Systems angewendet werden. Im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung der Union sollten allen erforderlichen Anpassungen der Gesetzgebung im Rahmen einer Überarbeitung dieser Richtlinie Rechnung getragen werden. Das bestehende verschuldensabhängige Haftungsrecht der Mitgliedstaaten bietet auch in den meisten Fällen einen ausreichenden Schutzgrad für Personen, die durch einen eingreifenden Dritten verursachte Personen- oder Sachschäden erleiden, da der Eingriff regelmäßig eine verschuldensabhängige Handlung darstellt. Folglich sollte sich diese Verordnung auf Forderungen gegen den Betreiber eines KI-Systems konzentrieren.
- (8) Die Haftung des Betreibers nach dieser Verordnung beruht auf der Tatsache, dass er durch den Betrieb eines KI-Systems ein Risiko kontrolliert. Vergleichbar zum Eigentümer eines Fahrzeugs oder Haustiers ist der Betreiber in der Lage, ein gewisses Kontrollniveau über das von dem Element ausgehende Risiko auszuüben. Unter Ausübung der Kontrolle ist folglich jede Handlung des Betreibers zu verstehen, die sich auf die Art und Weise des Betriebs von Anfang bis Ende auswirkt oder bestimmte Funktionen oder Prozesse innerhalb des KI-Systems verändert.
- (9) Ist ein Benutzer, der das KI-System verwendet, in das Schadensereignis involviert, muss er gemäß dieser Verordnung nur haften, wenn der Benutzer auch als Betreiber zu betrachten ist. Diese Verordnung darf den Backend-Betreiber, d. h. die Person, die kontinuierlich die Merkmale der jeweiligen Technologie bestimmt und wesentlichen und fortlaufenden Backend-Support erbringt, nicht als Betreiber betrachten, so dass die Bestimmungen auf ihn nicht Anwendung finden dürfen. Zum Zweck der Rechtssicherheit in der gesamten Union sollte der „Backend-Betreiber“ unter die gleichen Haftungsvorschriften wie der Erzeuger, Hersteller und Entwickler fallen.

³ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

- (10) Diese Verordnung soll im Prinzip alle KI-Systeme abdecken, unabhängig davon, wo sie betrieben werden und ob der Betrieb physisch oder virtuell erfolgt. Die meisten Haftungsansprüche im Rahmen dieser Verordnung sollten sich aber mit Haftpflichtfällen befassen, in denen ein KI-System in einem öffentlichen Raum betrieben wird und zahlreiche Dritte einem Risiko aussetzt. In dieser Situation ist den betroffenen Personen der Betrieb des KI-Systems nicht bewusst und sie haben keine vertragliche oder rechtliche Beziehung mit dem Betreiber. Folglich werden sie durch den Betrieb des KI-Systems in eine Lage versetzt, in der ihnen, selbst wenn Personen- oder Sachschäden verursacht werden, nur verschuldensabhängige Haftungsansprüche gegen den Betreiber des KI-Systems zustehen, wobei es sich für sie sehr schwierig gestaltet, das Verschulden des Betreibers nachzuweisen.
- (11) Die Art des KI-Systems, über das der Betreiber die Kontrolle ausübt, ist ein wesentlicher Faktor. Ein KI-System, von dem ein hohes Risiko ausgeht, gefährdet potenziell die Öffentlichkeit deutlich stärker und auf eine Weise, die zufällig und unmöglich vorauszusehen ist. Das bedeutet, dass bei Aufnahme des autonomen Betriebs des KI-Systems die meisten potenziellen betroffenen Personen unbekannt und nicht identifizierbar sind (z. B. Personen auf einem öffentlichen Platz oder in einem benachbarten Haus), im Vergleich zu dem Betrieb eines KI-Systems, das konkrete Personen involviert, die regelmäßig davor seinem Einsatz zugestimmt haben (z. B. chirurgischer Eingriff in einem Krankenhaus oder Verkaufsvorführung in einem kleinen Geschäft). Die Festlegung, wie bedeutend das Potenzial eines durch ein KI-System mit hohem Risiko verursachten Personen- oder Sachschadens ist, muss von der Wechselwirkung zwischen Art der Verwendung des KI-Systems, Schwere des potenziellen Personen- oder Sachschadens und Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, abhängen. Der Schweregrad sollte auf der Grundlage des Ausmaßes des sich aus dem Betrieb ableitenden potenziellen Schadens, der Anzahl der betroffenen Personen, der Gesamthöhe des potenziellen Schadens sowie dem Schaden für die Gesellschaft als Ganzes bestimmt werden. Die Wahrscheinlichkeit sollte auf der Grundlage der Rolle der algorithmischen Berechnungen im Entscheidungsfindungsprozess, der Komplexität der Entscheidung und der Umkehrbarkeit der Auswirkungen bestimmt werden. Schließlich sollte die Art der Verwendung unter anderem von dem Sektor abhängen, in dem das KI-System betrieben wird, von seinen rechtlichen oder faktischen Auswirkungen auf wichtige gesetzlich geschützte Rechte der betroffenen Person und von der Frage, ob die Auswirkungen wirksam vermieden werden können.
- (12) Alle KI-Systeme mit hohem Risiko sollten in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet werden. Angesichts der schnellen Entwicklungen in der Technik und auf dem Markt sowie der technischen Fachkenntnisse, die für eine angemessene Überprüfung von KI-Systemen notwendig sind, sollte die Befugnis zur Annahme von delegierten Rechtsakten im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Kommission übertragen werden, damit sie diese Verordnung in Bezug auf die Arten von KI-Systemen, die ein hohes Risiko bergen, und

die kritischen Sektoren, in denen sie eingesetzt werden, abändern kann. Auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Definitionen und Bestimmungen sollte die Kommission den Anhang alle sechs Monate überprüfen und gegebenenfalls mittels delegierten Rechtsakten abändern. Um den Unternehmen ausreichend Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren, sollten Änderungen der kritischen Sektoren nur alle 12 Monate vorgenommen werden. Die Entwickler werden aufgerufen, der Kommission mitzuteilen, ob sie gegenwärtig an neuen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen arbeiten, die unter die im Anhang genannten bestehenden kritischen Sektoren fallen und später als KI-System mit hohem Risiko zu betrachten sind.

- (13) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden.⁴ Ein ständiger Ausschuss unter der Bezeichnung „Technischer Ausschuss – KI-Systeme mit hohem Risiko“ (Technical Committee – high-risk AI-systems, TCRAI) sollte die Kommission bei der Überarbeitung gemäß dieser Verordnung unterstützen. Dieser ständige Ausschuss sollte aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie einer ausgewogenen Auswahl von Interessenträgern, darunter auch Verbraucherorganisationen, Vertretern von Unternehmen aus verschiedenen Sektoren und von unterschiedlicher Größe sowie Forschern und Wissenschaftlern zusammengesetzt sein. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Expertengruppen der Kommission sowie dem ständigen TCRAI-Ausschuss, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (14) In Einklang mit den Systemen der verschuldensunabhängigen Haftung der Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung nur Personen- oder Sachschäden gegen das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und das Eigentum abdecken. Aus dem gleichen Grund sollte sie die Höhe und das Ausmaß der Entschädigung sowie die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen festlegen. Im Gegensatz zur Produkthaftungsrichtlinie sollte diese Verordnung eine deutlich niedrigere Deckelung für Entschädigungen vorsehen, da sie sich nur auf einen einzigen Betrieb eines KI-Systems bezieht, während sich die genannte Richtlinie auf eine Anzahl von Produkten oder sogar eine Produktlinie mit dem gleichen Mangel bezieht.
- (15) Alle von KI-Systemen angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivitäten, Vorrichtungen oder Prozesse, die nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, sollten weiterhin der verschuldensabhängigen Haftung unterliegen. Das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich der gesamten einschlägigen

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Rechtsprechung, in Bezug auf die Höhe und das Ausmaß des Schadensersatzes sowie die Verjährungsfrist sollten weiterhin Anwendung finden. Ein Betroffener, der einen von einem KI-System verursachten Personen- oder Sachschäden erleidet, sollte aber von der Verschuldungsannahme des Betreibers profitieren.

- (16) Die von einem Betreiber zu erwartende Sorgfalt sollte in Einklang stehen mit (i) der Natur des KI-Systems, (ii) dem potenziell betroffenen gesetzlich geschützten Recht, (iii) dem potenziellen Personen- oder Sachschaden, den das KI-System verursachen könnte, und (iv) der Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Betreiber die im KI-System verwendeten Algorithmen und Daten nur begrenzt bekannt sein könnten. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber bei der Auswahl eines geeigneten KI-Systems gebührende Sorgfalt walten lassen hat, wenn der Betreiber ein KI-System ausgewählt hat, das gemäß [*freiwillige Zertifizierung, vorgesehen auf S. 24 von COM(2020) 65 final*] zertifiziert ist. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber im Betrieb des KI-Systems gebührende Sorgfalt walten lassen hat, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass er tatsächlich und regelmäßig das KI-System während des Betriebs überwacht und dem Hersteller potenzielle Unregelmäßigkeiten während des Betriebes gemeldet hat. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Betreiber in Bezug auf den Erhalt der betrieblichen Zuverlässigkeit gebührende Sorgfalt walten lassen hat, wenn der Betreiber alle vom Hersteller des KI-Systems bereitgestellten Aktualisierungen installiert hat.
- (17) Um dem Betreiber den Nachweis zu ermöglichen, dass ihm bzw. ihr kein Verschulden vorzuwerfen ist, müssen die Hersteller zur Zusammenarbeit mit dem Betreiber verpflichtet werden. Europäische und nicht europäische Hersteller sollten außerdem verpflichtet werden, als Ansprechpartner zur Beantwortung aller Anfragen von Betreibern einen Vertreter für KI-Haftung in der Union zu benennen, unter Berücksichtigung von ähnlichen Bestimmungen wie in Artikel 37 DSGVO (behördlicher Datenschutzbeauftragter), Artikel 3 Absatz 41 und 13 Absatz 4 der Verordnung 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie Artikel 4 Absatz 2 und 5 der Verordnung 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ (Vertreter des Herstellers).
- (18) Der Gesetzgeber hat die Haftungsrisiken in Verbindung mit KI-Systemen während ihres gesamten Lebenszyklus, von der Entwicklung über den Einsatz bis zum Lebensende, zu betrachten. Die Aufnahme von KI-Systemen in ein Produkt oder eine Dienstleistung stellt für Unternehmen ein finanzielles Risiko dar und wirkt sich folglich stark auf die Fähigkeit und Optionen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Start-

⁵ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

ups in Bezug auf die Sicherstellung und Finanzierung ihrer auf neuen Technologien basierenden Projekte aus. Somit besteht der Zweck der Haftung nicht nur darin, wichtige gesetzlich geschützte Rechte von Einzelpersonen zu wahren, sondern stellt auch einen Faktor dar, der bestimmt, ob Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, in der Lage sind, Kapital aufzunehmen, Innovationen durchzuführen und letztendlich neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten, und ob die Kunden bereit sind, solche Produkte und Dienstleistungen trotz des potenziellen Risikos und der gegen sie geltend gemachten rechtlichen Forderungen zu verwenden.

- (19) Eine Versicherung kann dabei helfen, sicherzustellen, dass Opfer eine effektive Entschädigung erhalten und die Risiken aller versicherten Personen gebündelt werden. Einer der Faktoren, auf dessen Grundlage Versicherungsgesellschaften ihr Angebot an Versicherungsprodukten und -dienstleistungen stützen, ist die Risikobeurteilung nach Zugang zu ausreichenden Daten über den Forderungsverlauf. Besteht kein Zugang zu hochwertigen Daten oder ist deren Qualität unzureichend, könnte das ein Grund dafür sein, warum es anfänglich schwierig ist, Versicherungsprodukte für neue und aufkommende Technologien zu erstellen. Verstärkter Zugang und Optimierung der durch neue Technologien generierten Daten hingegen verbessern die Fähigkeit der Versicherer, aufkommende Risiken zu modellieren und die Entwicklung von innovativeren Schutzmodalitäten zu stärken.
- (20) Trotz fehlender Daten über den Forderungsverlauf gibt es bereits Versicherungsprodukte, die für einen Bereich nach dem anderen und einen Versicherungsschutz nach dem anderen im Laufe der Entwicklung der Technologie erstellt wurden. Viele Versicherer spezialisieren sich auf bestimmte Marktsegmente (z. B. KMU) oder auf den Versicherungsschutz für bestimmte Produktarten (z. B. Elektroartikel), was bedeutet, dass für den Versicherten normalerweise ein Versicherungsprodukt zur Verfügung steht. Wird eine neue Art von Versicherung notwendig, wird der Versicherungsmarkt eine passende Lösung entwickeln und anbieten, so dass die Versicherungslücke geschlossen wird. In Ausnahmefällen, in denen die Entschädigung deutlich über den in dieser Verordnung festgelegten Höchstbeträgen liegt, sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, für eine begrenzte Zeit einen besonderen Entschädigungsfonds einzurichten, der die spezifischen Bedürfnisse dieser Fälle abdeckt.
- (21) Es ist von größter Bedeutung, dass künftige Änderungen an diesem Text Hand in Hand mit einer notwendigen Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie gehen. Für die Einführung von neuen Haftungsregelungen für Betreiber von KI-Systemen ist es notwendig, dass die Bestimmungen dieser Verordnung und die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie im Sinne der Substanz sowie des Ansatzes eng abgestimmt werden, damit sie zusammen einen konsistenten Haftungsrahmen für KI-Systeme bilden, in dem die Interessen von Herstellern, Betreibern und betroffenen Personen in Bezug auf das Haftungsrisiko ausgewogen sind. Deshalb bedarf es der Anpassung und Rationalisierung der Definitionen von KI-System, Betreiber, Hersteller, Entwickler,

Mangel, Produkt und Dienstleistung in allen Gesetzgebungstexten.

- (22) Folglich ist es für die Ziele dieser Verordnung, d. h. Schaffung eines zukunftsorientierten und vereinheitlichten Ansatzes auf Unionsebene, der gemeinsame europäische Standards für unsere Bürger und Unternehmen setzt, und um die Konsistenz von Rechten und Rechtssicherheit in der gesamten Union zu gewährleisten, damit eine Fragmentierung des digitalen Binnenmarkts verhindert wird, was das Ziel des Erhalts der digitalen Hoheit und Stärkung der digitalen Innovation in Europa hemmen würde, notwendig, dass die Haftungsregelungen für KI-Systeme vollständig harmonisiert sind. Da dies von den Mitgliedstaaten aufgrund des schnellen technologischen Wandels, der grenzübergreifenden Entwicklung sowie des Einsatzes von KI-Systemen und eventuell widersprechenden gesetzlichen Ansätzen in der Union nicht ausreichend erreicht werden kann, ist es möglich, es vielmehr aufgrund der Skalierung oder Auswirkungen der Maßnahme auf Unionsebene zu erreichen. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt Regeln für zivilrechtliche Haftungsansprüche von natürlichen und juristischen Personen gegen Betreiber von KI-Systemen fest.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung findet Anwendung im Hoheitsgebiet der Union, wenn eine von einem KI-System angetriebene physische oder virtuelle Aktivität, Vorrichtung oder Prozess Personen- oder Sachschäden gegen das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person verursacht.
2. Jede Vereinbarung zwischen einem Betreiber eines KI-Systems und einer natürlichen oder juristischen Person, die aufgrund des KI-Systems einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat, welche die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten umgeht oder einschränkt, gilt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Verursachung des Personen- oder Sachschadens geschlossen wurde, als nichtig.
3. Diese Verordnung gilt vorbehaltlich eventueller zusätzlicher Haftungsansprüche aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Betreiber und der natürlichen oder juristischen Person, die aufgrund des KI-Systems einen Personen- oder Sachschaden erlitten hat.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „KI-System“ bezeichnet ein System mit intelligentem Verhalten durch Analysieren bestimmter Eingaben und Treffen von Maßnahmen mit einem gewissen Grad von Autonomie, um spezifische Ziele zu erreichen. KI-Systeme können rein softwaregestützt sein und in der virtuellen Welt arbeiten oder in Hardwarevorrichtungen integriert sein;
- (b) „autonom“ bezeichnet ein KI-System, das anhand der Wahrnehmung von bestimmten Eingaben und ohne Notwendigkeit, vorab festgelegte Anweisungen zu befolgen, betrieben wird, auch wenn sein Verhalten durch das vorgegebene Ziel und andere relevante konzeptionelle Optionen des Entwicklers eingeschränkt ist;
- (c) „hohes Risiko“ bezeichnet ein signifikantes Potenzial eines autonom betriebenen KI-Systems, einer oder mehreren Personen einen Personen- oder Sachschaden auf eine Weise zu verursachen, die zufällig und unmöglich vorauszusehen ist; Die Bedeutung

des Potenzials hängt von der Wechselwirkung zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, und der Art, in der das KI-System verwendet wird, ab;

(d) „Betreiber“ bezeichnet die Person, die über die Verwendung des KI-Systems entscheidet, die Kontrolle über das Risiko ausübt und für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt;

(e) „betroffene Person“ ist jede Person, die einen Personen- oder Sachschaden erleidet, der von einer durch ein KI-System angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wird, und die nicht sein Betreiber ist;

(f) „Personen- oder Sachschaden“ bezeichnet eine nachteilige Auswirkung auf das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, mit der Ausnahme von nicht materiellem Schaden;

(g) „Hersteller“ bezeichnet den Entwickler oder Backend-Betreiber eines KI-Systems oder den Hersteller gemäß der Definition in Artikel 3 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates⁷.

Kapitel II

KI-Systeme mit hohem Risiko

Artikel 4

Verschuldensunabhängige Haftung für KI-Systeme mit hohem Risiko

1. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko unterliegt verschuldensunabhängiger Haftung für alle Personen- oder Sachschäden, die von einer von dem KI-System angetriebenen physischen oder virtuellen Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurden.

2. Die KI-Systeme mit hohem Risiko sowie die kritischen Sektoren, in denen diese zum Einsatz kommen, sollen in dem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt werden. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 13 zu erlassen, um die abschließende Liste im Anhang zu ändern durch:

- (a) Aufnahme von neuen Arten von KI-Systemen mit hohem Risiko und kritischen Sektoren, in denen diese eingesetzt werden;
- (b) Löschung von Arten von KI-Systemen, die nicht länger als mit hohem Risiko behaftet betrachtet werden können; und/oder
- (c) Ändern der kritischen Sektoren für bestehende KI-Systeme mit hohem Risiko.

Ein den Anhang ändernder delegierter Rechtsakt tritt sechs Monate nach seiner Annahme in Kraft. Werden neue kritische Sektoren und/oder KI-Systeme mit hohem Risiko für die Aufnahme in den Anhang mittels delegierten Rechtsakten bestimmt, muss die Kommission die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien vollumfänglich berücksichtigen, insbesondere

⁷ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

die in Artikel 3 Buchstabe c.

3. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko darf nicht in der Lage sein, sich selbst zu entbinden, indem er anführt, dass er mit gebührender Sorgfalt gehandelt hat, oder dass der Personen- oder Sachschaden durch eine(n) von seinem KI-System angetriebene(n) autonome(n) Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurde. Der Betreiber ist nicht haftbar, wenn der Personen- oder Sachschaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

4. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko hat zu gewährleisten, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt, die im Verhältnis zu der Höhe und dem Ausmaß der Entschädigung gemäß Artikel 5 und 6 dieser Verordnung angemessen ist. Wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund von Unions- oder nationalem Recht bereits in Kraft befindliche Pflichtversicherungsregelungen den Betrieb des KI-Systems abdecken, gilt die Pflicht gemäß dieser Verordnung, eine Versicherung für das KI-System abzuschließen als erfüllt, vorausgesetzt die jeweilige bestehende Pflichtversicherung deckt die Höhe und das Ausmaß der in Artikel 5 und 6 dieser Verordnung festgelegten Entschädigung ab.

5. Diese Verordnung gilt im Fall von widersprechender Einstufung der verschuldensunabhängigen Haftung von KI-Systemen vorrangig vor nationalen Haftungsregelungen.

Artikel 5

Höhe der Entschädigung

1. Der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko, der gemäß dieser Verordnung für Personen- oder Sachschäden haften muss, ist zu folgenden Entschädigungen verpflichtet:

- (a) Bis zu maximal zehn Millionen Euro bei Tod oder Schädigung der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit von einer oder mehreren Personen infolge des gleichen Betriebs des gleichen KI-Systems mit hohem Risiko;
- (b) Bis zu maximal zwei Millionen Euro bei an Eigentum verursachten Schäden, auch wenn mehrere Eigentumsgegenstände von einer oder mehreren Personen infolge des gleichen Betriebs des gleichen KI-Systems mit hohem Risiko beschädigt wurden; Wenn der betroffenen Person auch ein vertraglicher Haftungsanspruch gegen den Betreiber zusteht, ist keine Entschädigung nach dieser Verordnung zu leisten, wenn die Gesamthöhe des Schadens am Eigentum weniger als 500 Euro beträgt.

2. Übersteigt die an mehrere Personen, die einen von dem gleichen Betrieb des gleichen KI-Systems mit hohem Risiko verursachten Personen- oder Sachschaden erlitten haben, zu entrichtende Gesamtentschädigung die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge, so werden die an jede Einzelperson zu entrichtenden Beträge anteilig so verringert, dass die Gesamtentschädigung nicht die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge übersteigt.

Artikel 6
Ausmaß der Entschädigung

1. Im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Höhe ist die von dem haftenden Betreiber bei Personenschaden mit Todesfolge der betroffenen Person zu entrichtende Entschädigung auf der Grundlage der Kosten der medizinischen Behandlung, der die betroffene Person vor ihrem Tod unterzogen wurde, und dem finanziellen Nachteil vor dem Tod infolge der Beendigung oder Verringerung der Erwerbsfähigkeit oder seiner ihrer erhöhten Bedürfnisse während der Dauer des Schadens vor dem Tod zu berechnen. Der haftende Betreiber muss außerdem die Kosten für die Bestattung der verstorbenen betroffenen Person an diejenige Partei erstatten, die für diese Aufwendungen aufkommen muss.

Stand zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den zu ihrem Tod führenden Schaden verursacht hat, die betroffene Person in einer Beziehung zu einer dritten Person und unterlag der gesetzlichen Pflicht, diese Person zu unterstützen, muss der haftende Betreiber diese dritte Person durch Unterhaltszahlungen bis zu dem Ausmaß, zu dem die betroffene Person verpflichtet gewesen wäre, während der Dauer einer durchschnittlichen Lebenserwartung einer Person in diesem Alter und allgemeinen Zustand entschädigen. Der Betreiber muss die dritte Person auch dann entschädigen, wenn zum Zeitpunkt des zum Tod der geschädigten Person führenden Ereignisses die dritte Person bereits empfangen, aber noch nicht geboren war.

2. Im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Höhe beinhaltet die vom haftenden Betreiber zu entrichtende Entschädigung bei Schaden an der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Person die Erstattung der Kosten für die erforderliche medizinische Behandlung sowie die Bezahlung von finanziellen Nachteilen der betroffenen Person infolge des vorübergehenden Ausfalls, der Minderung oder der permanenten Beendigung ihrer Erwerbsfähigkeit oder der daraus folgenden ärztlich attestierten erhöhten Bedürfnisse.

Artikel 7
Verjährungsfrist

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Schaden an Leben, Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit unterliegen einer besonderen Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Eintrittsdatum des Schadens.

2. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche wegen Sachschäden unterliegen einer besonderen Verjährungsfrist von:

- (a) 10 Jahren ab Eintrittsdatum des Sachschadens, oder
- (b) 30 Jahren ab dem Datum, an dem der Betrieb des KI-Systems mit hohem Risiko, der danach den Sachschaden verursacht hat, stattgefunden hat.

Von den im ersten Unterabsatz genannten Fristen findet diejenige Anwendung, die früher endet.

3. Dieser Artikel gilt vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts, in dem die Aussetzung bzw. Unterbrechung von Verjährungsfristen geregelt ist.

Kapitel III

Andere KI-Systeme

Artikel 8

Verschuldensabhängige Haftung für andere KI-Systeme

1. Der Betreiber eines KI-Systems, das nicht im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c als KI-System mit hohem Risiko definiert ist und folglich nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt ist, unterliegt für alle Personen- oder Sachschäden, die durch eine(n) von dem KI-System angetriebene physische oder virtuelle Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurden, der verschuldensabhängigen Haftung.

2. Der Betreiber haftet nicht, wenn er nachweisen kann, dass der Personen- oder Sachschaden ohne sein Verschulden verursacht wurde, gestützt auf einen der nachstehenden Gründe:

- (a) Das KI-System wurde ohne seine Kenntnis aktiviert, während alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen getroffen waren, um eine solche Aktivierung zu verhindern, oder
- (b) Es wurde mit gebührender Sorgfalt darauf geachtet, ein geeignetes KI-System für die jeweilige Aufgabe und die jeweiligen Fähigkeiten auszuwählen, das KI-System ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen, die Aktivitäten zu überwachen und die betriebliche Zuverlässigkeit durch regelmäßiges Installieren von allen verfügbaren Aktualisierungen aufrecht zu erhalten.

Der Betreiber darf sich seiner Haftung nicht entziehen können, indem er anführt, dass der Personen- oder Sachschaden durch eine(n) von seinem KI-System angetriebene(n) autonome(n) Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurde. Der Betreiber haftet nicht, wenn der Personen- oder Sachschaden durch höhere Gewalt verursacht wurde.

3. Wurde der Personen- oder Sachschaden von einem Dritten verursacht, der das KI-System in seiner Funktionsweise verändert hat, haftet der Betreiber dennoch für die Entrichtung der Entschädigung, wenn der Dritter nicht ausfindig gemacht werden kann oder zahlungsunfähig ist.

4. Auf Aufforderung des Betreibers ist der Hersteller eines KI-Systems zur Zusammenarbeit mit dem Betreiber in dem Ausmaß verpflichtet, in dem es die Bedeutung der Forderung rechtfertigt, um dem Betreiber den Nachweis zu ermöglichen, dass er ohne Verschulden gehandelt hat.

Artikel 9

Innerstaatliche Entschädigungs- und Verjährungsbestimmungen

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 geltend gemachte zivilrechtliche Haftungsansprüche unterliegen bezüglich der Verjährungsfristen sowie der Höhe und dem Ausmaß der Entschädigung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Personen- oder Sachschaden eingetreten ist.

Kapitel IV

Haftungsverteilung

Artikel 10

Mitverschulden

1. Wurde der Personen- oder Sachschaden sowohl durch eine(n) von einem KI-System angetriebene(n) physische oder virtuelle Aktivität, Vorrichtung oder Prozess als auch durch die Handlungen der betroffenen Person oder einer Person, für deren Handeln die betroffene Person verantwortlich ist, verursacht, wird das Ausmaß der Haftung des Betreibers nach dieser Verordnung entsprechend verringert. Der Betreiber ist nicht haftbar, wenn die betroffene Person oder die Person, für deren Handeln sie verantwortlich ist, ausschließlich oder überwiegend für den verursachten Personen- oder Sachschaden verantwortlich ist.
2. Ein haftender Betreiber kann die vom KI-System generierten Daten verwenden, um ein Mitverschulden der betroffenen Person nachzuweisen.

Artikel 11

Gesamtschuldnerische Haftung

Handelt es sich um mehrere Betreiber eines KI-Systems, so haften sie gesamtschuldnerisch. Ist einer der Betreiber auch der Hersteller des KI-Systems, gilt diese Verordnung vorrangig vor der Produkthaftungsrichtlinie.

Artikel 12

Regressanspruch

1. Der Betreiber ist nur dann berechtigt, Regressklage zu stellen, wenn die betroffene Person, die ein Anrecht auf Erhalt einer Entschädigung nach dieser Verordnung hat, die Zahlung vollständig erhalten hat.
2. Haftet der Betreiber zusammen mit anderen Betreibern in Bezug auf eine betroffene Person gesamtschuldnerisch und hat er diese betroffene Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 vollständig entschädigt, so kann der Betreiber den über seine anteilige Haftung hinausgehenden Teil der Entschädigung von den anderen Betreibern zurückerhalten. Betreiber, die gesamtschuldnerisch haften, haften jeweils zu gleichen Anteilen, außer es wurde Anderweitiges bestimmt. Kann der einem gesamtschuldnerisch haftenden Betreiber beigemessene Beitrag von ihm nicht erhalten werden, wird der Fehlbetrag von den anderen

Betreibern übernommen. Insofern ein gesamtschuldnerisch haftender Betreiber die betroffene Person entschädigt und von den anderen haftenden Betreibern den Ausgleich von Vorauszahlungen verlangt, geht die Forderung der betroffenen Person gegen die anderen Betreiber auf ihn über. Der Forderungsübergang darf nicht zum Nachteil der ursprünglichen Forderung geltend gemacht werden.

3. Wenn der Betreiber eines mangelhaften KI-Systems die betroffene Person vollständig für Personen- oder Sachschäden gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 8 Absatz 1 entschädigt, kann er Schritte zur Wiedergutmachung gegen den Hersteller des mangelhaften KI-Systems gemäß der Richtlinie 85/374/EWG und den innerstaatlichen Haftungsbestimmungen für mangelhafte Produkte unternehmen.

4. Entschädigt der Versicherer des Betreibers der betroffenen Person Personen- oder Sachschäden gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder 8 Absatz 1, geht jeglicher zivilrechtlicher Haftungsanspruch der betroffenen Person gegen eine andere Person wegen des gleichen Schadens auf den Versicherer des Betreibers bis zu der Höhe über, in der der Versicherer des Betreibers die betroffene Person entschädigt hat.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zu erlassen, wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [*Datum des Anwendungsbeginns dieser Verordnung*] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission den ständigen Technischen Ausschuss für KI-Systeme mit hohem Risiko (TCRAI-Ausschuss) im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei

Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Überprüfung

Am 1. Januar 202X [5 Jahre nach dem Datum des Anwendungsbegins dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäische Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen detaillierten Bericht zur Überprüfung dieser Verordnung vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der künstlichen Intelligenz vor.

Während der Ausarbeitung des im ersten Unterabsatz genannten Berichts holt die Kommission relevante Informationen von Mitgliedstaaten in Bezug auf Fallrecht, gerichtliche Vergleiche sowie Unfallstatistiken u.a. mit Anzahl der Unfälle, verursachtem Schaden, involvierten KI-Anwendungen, von Versicherungsgesellschaften bezahlten Entschädigungen ein.

Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls Legislativvorschläge bei.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 202X.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

ANHANG

Abschließende Liste von KI-Systemen, die mit einem hohen Risiko behaftet sind, und von kritischen Sektoren, in denen die KI-Systeme bereitgestellt werden*

	KI-Systeme	Kritischer Sektor
(a)	Unbemannte Luftfahrzeuge im Sinne von Art. 3 Absatz 30 der Verordnung (EU) 2018/1139	Transport
(b)	Fahrzeuge mit Automatisierungsgrad 4 und 5 gemäß SAE J3016	Transport
(c)	Autonome Verkehrsmanagementsysteme	Transport
(d)	Autonome Roboter	Beistand
(e)	Autonome Reinigungsvorrichtungen für öffentliche Bereiche	Beistand

* Das Ziel dieses Anhangs besteht darin, den Detailgrad nachzubilden, den beispielsweise Anhang I zur Verordnung 2018/858 (Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge) aufweist.

BEGRÜNDUNG

Das Konzept der „Haftung“ spielt im alltäglichen Leben zwei bedeutende Rollen: zum einen wird sichergestellt, dass eine Person, die einen Schaden erlitten hat, berechtigt ist, von der Person, die für den Schaden nachweislich haftbar ist, Schadensersatz zu verlangen, und zum anderen werden wirtschaftliche Anreize für Personen geschaffen, an erster Stelle die Verursachung von Schäden zu vermeiden; Jeder zukunftsorientierte haftungsrechtliche Rahmen sollte deshalb zum Ziel haben, das Gleichgewicht zwischen wirksamem Schutz von potenziellen Opfern eines Personen- oder Sachschadens und gleichzeitigem ausreichendem Spielraum für die Entwicklung von neuen möglichen Technologien, Produkten oder Dienstleistungen bieten;

Insbesondere am Anfang des Lebenszyklus von neuen Produkten und Dienstleistungen besteht ein gewisser Risikograd für den Benutzer sowie für Dritte, dass etwas nicht ordnungsgemäß funktioniert. Dieser Prozess mit Versuch und Irrtum ist aber auch ein wichtiges Instrument für technischen Fortschritt, ohne das die meisten unserer Technologien nicht existieren würden. Bislang waren die strengen Produktsicherheits- und Haftungs Vorschriften Europas mehr als gut dazu in der Lage, mit den potenziell höheren Risiken von neuen Technologien umzugehen. In den Augen vieler Menschen sieht sich diese Gewissheit jetzt mit der Herausforderung des Aufkommens von künstlicher Intelligenz (KI) konfrontiert. Was diese Technologie einmalig macht, ist ihre „Opazität“ oder, in anderen Worten, ihr „Blackbox“-Charakter. Zusammen mit ihrer Konnektivität, Abhängigkeit von externen Daten, Anfälligkeit für Cybersicherheitsverletzungen sowie einer charakteristischen Autonomie könnte es die Beteiligung von KI-Systemen außerordentlich kostspielig oder sogar unmöglich machen, zu identifizieren, wer die Kontrolle innehatte oder welcher Code oder Eingabe letztendlich zu dem schädlichen Betrieb führte. Somit könnte es sich für die geschädigte Person schwierig gestalten, eine Entschädigung zu erhalten.

KI-Systeme stellen zwar neue rechtliche Herausforderungen für unsere bestehenden Haftungsregelungen dar, unterscheiden sich aber materiell oft nicht zu sehr von anderen Technologien, die manchmal auf sogar noch komplexerer Software beruhen. Moderne KI-Systeme arbeiten regelmäßig auf relativ einfacher Weise und sind weit von Robotern mit Bewusstsein entfernt, die wir aus Science-Fiction-Filmen kennen. Somit ist jegliche Diskussion darüber, ob KI-Systeme Rechtspersönlichkeit erhalten sollen, überholt. Einen sensiblen Ansatz zu wählen, um den rechtlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen, die von neuen KI-Systemen aufgeworfen werden, bedeutet, dass wir von größeren Änderungen an unserem Haftungsrahmen Abstand nehmen. Erleidet eine Person einen von einem mangelhaften KI-System verursachten Schaden, sollte die Produkthaftungsrichtlinie weiterhin das Mittel sein, um vom Hersteller eine Entschädigung zu verlangen. Wurde der Schaden von einem eingreifenden Dritten verursacht, bieten die bestehenden verschuldensabhängigen Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten (in den meisten Fällen) einen ausreichenden Schutzgrad. Im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung der Union sollten alle erforderlichen Anpassungen der Gesetzgebung in Bezug auf Hersteller und einwirkende Dritte innerhalb dieser jeweiligen gesetzlichen Rahmen behandelt werden.

Dieser Bericht macht vom Vertrauen auf die bestehenden Haftungsregelungen dennoch eine wesentliche Ausnahme: Er erkennt eine rechtliche Lücke, wenn es um die Haftung von Betreibern von KI-Systemen geht. Obwohl diese Personen über den Einsatz von KI-Systemen

entscheiden, sie diejenigen sind, die hauptsächlich die Kontrolle über die damit verbundenen Risiken ausüben, und von ihrem Betrieb profitieren, würden viele Haftungsansprüche gegen sie wegen der Unfähigkeit der betroffenen Personen, das Verschulden des Betreibers nachzuweisen, fehlschlagen. Insbesondere in Fällen, in denen der Schaden durch den Betrieb eines KI-Systems in einem öffentlichen Raum verursacht wurde, würde die potenziell enorm große Gruppe von betroffenen Personen regelmäßig keine vertragliche Beziehung zu dem Betreiber aufweisen, was dazu führen würde, dass sie praktisch chancenlos wären, dass ihnen der Schaden entschädigt würde. Der Berichterstatter schlägt je nach Risikograd, mit dem das KI-System behaftet ist, zwei unterschiedliche Ansätze vor, um diese rechtliche Lücke zu schließen:

(1) KI-Systeme mit hohem Risiko: Der Betreiber eines solchen Systems befindet sich in einer ähnlichen Lage wie der Eigentümer eines Fahrzeugs oder Haustiers. Er übt die Kontrolle über ein Element aus, das die Öffentlichkeit signifikant auf eine Weise gefährdet, die zufällig und unmöglich vorauszusehen ist. Folglich muss der Betreiber – gleich wie der Eigentümer eines Fahrzeugs oder Haustiers – einer verschuldensunabhängigen Haftungsregelung unterliegen und dem Opfer im Rahmen eines bestimmten Ausmaßes und eines gewissen Geldbetrag jeden Schaden an seinen wichtigen gesetzlich geschützten Rechten (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Eigentum) entschädigen. Dieser Bericht legt eindeutige Kriterien fest, nach denen KI-Systeme als hochriskant gelten und führt sie in einem ANHANG in einer abschließenden Liste auf. Angesichts der schnellen Entwicklungen in der Technik und auf dem Markt sowie der technischen Fachkenntnisse, die für eine angemessene Überprüfung von KI-Systemen notwendig sind, sollte es der Europäischen Kommission überlassen werden, den ANHANG mittels delegierten Rechtsakten zu ändern. Ein neu eingesetzter ständiger Ausschuss mit der Teilnahme von nationalen Sachverständigen und Interessenträgern soll die Kommission bei der Überprüfung der potenziellen KI-Systeme mit hohem Risiko unterstützen.

(2) Alle anderen KI-Systeme: Personen, die einen von einem nicht in dem Anhang aufgeführten KI-System verursachten Schaden erlitten haben, sollten aber dennoch von einer Verschuldungsannahme des Betreibers profitieren. Innerstaatliches Recht zur Regelung der Höhe und des Ausmaßes der Entschädigung sowie der Verjährungsfrist bei durch ein KI-System verursachten Schäden findet weiterhin Anwendung.

Bei jedem Vorschlag einer neuen Gesetzgebung müssen die bestehenden Gesetze eingehend analysiert werden, um Duplizität oder sich widersprechende Bestimmungen zu vermeiden. Gemäß diesem Grundsatz deckt dieser Bericht nur Schäden am Leben, der Gesundheit, körperlichen Unversehrtheit und am Eigentum ab. Obwohl KI-Systeme zugegebenermaßen beachtliche Schäden an persönlichen Rechten und anderen wichtigen gesetzlich geschützten Interessen verursachen können, wird diesen Verstößen viel besser mit den bereits bestehenden und maßgeschneiderten gesetzlichen Bestimmungen in diesen Bereichen (z. B. Antidiskriminierungsgesetz oder Verbraucherschutzgesetz) Rechnung getragen. Aus eben diesen Gründen hat der Berichterstatter die Verwendung von biometrischen Daten oder Gesichtserkennungstechniken durch KI-Systeme nicht aufgenommen; unbefugte Verwendungen in diesem Bereich sind bereits in spezifischen Datenschutzgesetzen wie der DSGVO abgedeckt. In Bezug auf widersprechende innerstaatliche Haftungsregelungen, wenn es um die Frage geht, ob ein KI-System unter die verschuldensunabhängige Haftung fällt, oder in Bezug auf die einschränkende Wirkung von vertraglichen Vereinbarungen, betrachtet

dieser Bericht seine Bestimmungen immer als vorrangig. Ziel ist es, für die betroffene Person eine vollständige Entschädigung von dem Betreiber zu erreichen, bevor von einer anderen Person als der betroffenen potenzielle Haftungsansprüche gegen den Hersteller geltend gemacht werden können. Zum Zweck der Rechtssicherheit in der gesamten Union sollte der „Backend-Betreiber“ – der nicht von dieser Verordnung abgedeckt ist – unter die gleichen Haftungsregeln wie der Erzeuger, Hersteller und Entwickler fallen.

Da die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten keine radikale Änderung ihrer Haftungsrahmen benötigen, sollten wir uns wegen der KI-Systeme auch nicht von unseren traditionellen Versicherungssystemen entfernen. Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Entschädigungsmechanismen sind keine angemessene Antwort auf das Aufkommen künstlicher Intelligenz. Entschädigungsregelungen dieser Art würden nur eine unnötige Finanzlast für den Steuerzahler darstellen. Trotz fehlendem Zugang zu hochwertigen Daten über den Forderungsverlauf unter Beteiligung von KI-Systemen entwickeln europäische Versicherer bereits in einem Bereich nach dem anderen und einen Versicherungsschutz nach dem anderen im Laufe der Weiterentwicklung der Technologie neue Produkte. Sollte ein neuer Versicherungsschutz notwendig werden, wird der Versicherungsmarkt eine angemessene Lösung erarbeiten. Es wäre falsch, in hypothetische Szenarien zu verfallen, die genutzt werden, um zusätzliche öffentliche Systeme durchzusetzen. Sollte sich eines Tages ein massives Schadensereignis wie ein Terrorattentat verwirklichen, könnten die Mitgliedstaaten über einen eingeschränkten Zeitraum spezielle Entschädigungsfonds einrichten, wie es bereits in der Vergangenheit geschehen ist. Deshalb verlangt dieser Bericht nur von Betreibern von KI-Systemen mit hohem Risiko, dass sie eine angemessene Haftpflichtversicherung besitzen müssen (vergleichbar mit der in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie enthaltenen Pflicht), welche die Höhe und das Ausmaß der mit dieser Verordnung festgelegten Entschädigung abdeckt. Der Berichterstatter ist der festen Überzeugung, dass der Versicherungsmarkt entweder bestehende Versicherungsschutzmodalitäten anpassen oder verschiedene neue Produkte auf den Markt bringen wird, die jeweils getrennt die unterschiedlichen Arten von KI-Systemen in den verschiedenen Sektoren abdecken.

Mit seiner eingeschränkten aber klaren Herangehensweise an die Haftungsregeln für Betreiber von KI-Systemen ist der Berichterstatter davon überzeugt, das Gleichgewicht zwischen effektivem Schutz der Gesellschaft und Zulassen dieser aufregenden Technologie für weitere Innovationen zu treffen. Viel zu oft werden nur die Risiken von künstlicher Intelligenz herausgegriffen. Ja, KI-Systeme könnten für böse Dinge verwendet werden. Aber wollen wir es zulassen, dass negative Erscheinungsformen – die bei allen Technologien, vom Mobiltelefon bis hin zur Kernkraft, auftreten – unsere allgemeine Nutzung einschränken? Wollen wir auf die Hilfe von KI-Systemen in unserem Kampf gegen den Klimawandel, zur Verbesserung unseres Gesundheitswesens oder für bessere Integration von Personen mit Behinderungen verzichten? Dieser Bericht rät nachdrücklich dazu, den Schwerpunkt auf die Nutzung der positiven Effekte von KI-Systemen zu legen, während starke Sicherheitsmaßnahmen aufgebaut werden.

Dabei sollten alle neuen Gesetze über künstliche Intelligenz in der Form von Verordnungen verfasst werden. Da der digitale Bereich durch schnelle grenzübergreifende Dynamik gekennzeichnet ist, muss unser europäischer digitaler Binnenmarkt vollständig harmonisiert sein, um im weltweiten digitalen Wettbewerb aufzuholen.

Es ist von größter Bedeutung hervorzuheben, dass die politische Diskussion über diese Verordnung Hand in Hand mit einer notwendigen Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie gehen muss. Für die Einführung von neuen Haftungsregeln für

den Betreiber von KI-Systemen ist es notwendig, dass die Verhandlungen über diesen Bericht und die Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie im Sinne der Substanz sowie des Ansatzes eng abgestimmt werden, damit sie zusammen einen konsistenten Haftungsrahmen für KI-Systeme bilden, in dem die Interessen von Herstellern, Betreibern und betroffenen Personen in Bezug auf das Haftungsrisiko ausgewogen sind. Deshalb erscheint die Anpassung und Rationalisierung der Definitionen von KI-System, Betreiber, Hersteller, Entwickler, Mangel, Produkt und Dienstleistung in allen Gesetzgebungsinitiativen notwendig. Zuletzt, aber nicht weniger wichtig, muss es den politischen Akteuren deutlich werden, dass der technologische Fortschritt während ihrer Verhandlungen über die Gesetzgebung nicht innehält. Wenn wir es ernst meinen mit unserem Ziel, bei der Digitalisierung nicht nachzulassen, unsere digitale Hoheit zu erhalten und im digitalen Zeitalter eine bedeutende Rolle zu spielen, müssen die europäischen Institutionen eine klare politische Botschaft an unsere erfolgreiche Industrie und unsere an neuen KI-Systemen arbeitenden glänzenden Forscher senden. Bis die Gesetzgebungsantwort auf das Aufkommen künstlicher Intelligenz Gesetz wird, müssen Industrie und Forscher in der Lage sein, Innovationen gemäß den gegenwärtigen Regeln zu erbringen und sollten eine fünfjährige Übergangszeit erhalten. Wenn wir ihnen diese Planungssicherheit nicht gewähren, wird sich Europa zahlreiche neue und faszinierende Technologien, Produkte oder Dienstleistungen entgehen lassen.